

BdB e.V. LG Rheinland-Pfalz, Breslauer Str. 19, 55286 Wörrstadt

Landtag Rheinland-Pfalz
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

BdB e.V.
Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Joachim Sieger
Sprecher

Ernst-Ludwig-Straße 39
55232 Alzey

T. 06731-9079525
T. 0176 47669146
F. 0261-2016182169
joachim.sieger@bdb-ev.de

Alzey, den 6. Dezember 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum Entwurf des
Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 18 / 4112)**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

I. Vorbemerkungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 20. Dezember 1991 das Landesausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (AGBtR) erlassen, zuletzt geändert am 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42, BS 404-1). Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substanzielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht. Zudem nimmt der aktuelle Entwurf redaktionelle Anpassungen in § 24a des Landesgesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) vor.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Nr. 2 - § 1a (Erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Rheinland-Pfalz macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und plant die Erprobung durch bis zu zwei Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten und bis zu vier Kreisverwaltungen in Landkreisen als örtliche Betreuungsbehörden.

Für eine erfolgreiche Erprobung sollte sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden bzw. die zu erreichenden Nutzer*innen möglichst groß ist. Der BdB wünscht sich in diesem Zusammenhang eine Schätzung der geplanten Zahl an Nutzer*innen. Deutlich zu kritisieren ist die Regelung in Absatz 2, dass die überörtliche Betreuungsbehörde die Erprobung der erweiterten Unterstützung durch Personal- und Sachkostenzuschüsse „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ erproben kann, dabei soll sie abhängig gemacht werden von den vor Ort verfügbaren personellen und sächlichen Kapazitäten. Das heißt, es obliegt primär der kommunalen Entscheidung, ob und inwieweit bei den Betreuungsbehörden hierfür Kapazitäten vorgesehen oder neu aufgebaut werden. Der BdB sieht darin keine Grundlage für eine erfolgreiche Erprobung des Modells, es kann schlimmstenfalls bedeuten, dass aus fiskalischen Erwägungen heraus die erweiterte Unterstützung nur unzureichend erprobt wird. Die notwendigen fiskalischen Mittel zur Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ sollten kalkuliert und mit einer Zahl für den Haushalt benannt werden. Beispielsweise sieht der Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen für die Erprobung in einem Zeitraum von fünf Jahren hierfür Ausgaben von 400.000 Euro vor. Hierbei sollen bei acht Betreuungsbehörden das Modellvorhaben eingerichtet werden und bei rund 5.000 Verfahren zum Einsatz kommen. Das Einzelheiten zum Modellvorhaben wird in NRW in einem Rahmenvertrag geregelt.

Ebenso ist zu kritisieren, dass die konkrete Umsetzung der erweiterten Unterstützung scheinbar nur durch Betreuungsbehörden vorgesehen ist. Der BdB ist der Ansicht, dass die erweiterte Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt werden sollte, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4

BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“, wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuereische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

Nr. 4. - § 4 (Förderung der Betreuungsvereine)

Der BdB begrüßt die bedarfsgerechte Ausstattung der Betreuungsvereine durch einen gesetzlich verankerten Anspruch. Der bisherige Förderbetrag in Höhe von 24.711€ im Jahr 2010 wird aktualisiert und durch einen Betrag in Höhe von 33.469€ ersetzt, dass dem Grundgehalt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entspricht. Die Förderung einer hauptamtlichen Fachkraft beläuft sich damit laut Entwurf in Verbindung mit der Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 4 Abs. 3 "im Regelfall" auf insgesamt 66.938€ pro anerkannten Betreuungsverein.

Die Bewertung, ob die Förderung in dieser Höhe ausreichend ist, kann der BdB nicht vornehmen. Positiv zu vermerken ist allerdings die Dynamisierung der Förderung.

Im Hinblick auf die Finanzierung fehlt dem BdB allerdings die grundsätzliche Anerkennung sowie Berücksichtigung der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen. Die bisherige Regelung des § 4 wird insoweit lediglich an die Bestimmungen des § 17 BtOG angepasst, ohne zugleich den finanziellen Mehraufwand, der mit § 15 BtOG neu übertragenen Aufgaben einhergeht, zu kompensieren.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes ist grundsätzlich geeignet, die Umsetzung des neuen Betreuungsrechts auf Landesebene zu regeln. Allerdings sind noch einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs zu klären bzw. zu ändern, so z.B. die Sicherstellung, dass die erweiterte Unterstützung in ausreichend hoher Zahl erprobt und auch von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird. Ebenso sind bei der Höhe der Förderung für Betreuungsvereine die ab 2023 neuen, arbeitsintensiven Aufgaben anzuerkennen und zu berücksichtigen.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Sieger
BdB Landessprecher